

§21

Rettungsbohrsystem

(1) Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b 1., 4. und 5. Absatz sind verpflichtet, die Anwendung des Rettungsbohrsystems in Abstimmung mit der Zentralstelle zu prüfen und sich bei vorliegender Anwendbarkeit bei der Zentralstelle als Bedarfsträger im Rettungsbohrsystem registrieren zu lassen.

(2) Betriebe, die

- a) zur Gewährleistung des Rettungsbohrsystems mit Bohrarbeiten von über bzw. unter Tage beauftragt und bei der Zentralstelle registriert sind (im folgenden Rettungsbohrbetriebe genannt), oder
- b) als Bedarfsträger über geeignete Bohrtechnik zur Durchführung von Rettungsbohrungen verfügen,

haben die personellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft des Rettungsbohrsystems sowie für die Leitung und Durchführung von Rettungsbohrungen umfassend zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiterzuentwickeln.

(3) Bedarfsträger, die nicht über geeignete Bohrtechnik verfügen, haben Hilfeleistungsverträge mit einem Rettungsbohrbetrieb abzuschließen.

(4) In den Hilfeleistungsverträgen gemäß Abs. 3 sind insbesondere die Pflichten

- a) des Bedarfsträgers zur Schaffung optimaler Bedingungen für den Einsatz der Rettungsbohrtechnik und
- b) des hilfeleistenden Betriebes für die qualitätsgerechte Durchführung des Rettungswerkes

zu regeln.

(5) Rettungsbohrbetriebe, die mit Bohrarbeiten im Rettungsbohrsystem beauftragt sind, haben zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen des Rettungsbohrsystems mit allen Kooperationspartnern, die bei der Durchführung von Rettungsbohrungen Zusammenwirken, Vereinbarungen abzuschließen.

(6) Die Betriebsleiter der Rettungsbohrbetriebe haben zur Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebe im Rettungsbohrsystem einen leitenden Mitarbeiter als Leiter des Rettungsbohrsystems einzusetzen.

(7) Die leitenden Mitarbeiter und Spezialisten im Rettungsbohrbetrieb sind jährlich durch den Leiter des Rettungsbohrsystems in Abstimmung mit der Zentralstelle zu qualifizieren und zu befehlen.

(8) Für die Organisation und den Einsatz des Rettungsbohrsystems gelten die dazu getroffenen Festlegungen⁶. Für die im Rettungsbohrsystem zur Anwendung kommenden Rahmentechnologien sowie für die Berichterstattung gelten die Festlegungen gemäß § 11 Absätze 6 bis 8.

§22

Selbstretterwirtschaft

(1) Der Betrieb hat den Werkträgern Selbstretter gemäß den dazu getroffenen Festlegungen⁷ zur Verfügung zu stellen, die funktionssicher sind und hinsichtlich ihrer Schutzwirkung den Erfordernissen des jeweiligen Arbeitsplatzes entsprechen.

(2) Die Selbstretterwirtschaft ist gemäß den dazu getroffenen Festlegungen⁸ zu organisieren.

⁶ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/87 vom 1. September 1987 über das System zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik - Rettungsbohrsystem - (Sonderdruck der Zentralstelle).

⁷ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 2/87 vom 18. Mai 1987 zur Selbstrettung unter Tage (Sonderdruck der Obersten Bergbehörde).

⁸ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 1/81 vom 24. Juli 1981 über die Selbstretterwirtschaft im Bergbau (Sonderdruck der Zentralstelle).

(3) Der Betriebsleiter hat für die Durchführung der Selbstretterwirtschaft einen leitenden Mitarbeiter als Leiter der Selbstretterwirtschaft und für die Instandhaltung der Selbstretter Selbstretterwarte sowie bei Erfordernis Hilfskräfte einzusetzen.

(4) Als Leiter der Selbstretterwirtschaft darf nur eingesetzt werden, wer an einem Qualifizierungslehrgang gemäß § 16 Abs. 1 erfolgreich teilgenommen hat und im Besitz eines entsprechenden Berechtigungsnachweises ist.

(5) Die Qualifizierung der Selbstretterwarte und Hilfskräfte hat durch die Leiter der Selbstretterwirtschaft zu erfolgen.

(6) Die Ausbildung der Werkträgern im Umgang mit den Selbstrettern hat durch den Betrieb nach Standard TGL 30 970 und den Benutzungsanweisungen der Herstellerbetriebe zu erfolgen.

(7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Selbstretterwirtschaft gemäß Abs. 2 haben die Betriebe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Beschaffung der Selbstretter hat so zu erfolgen, daß die Ausrüstung der Werkträgern mit Selbstrettern und der planmäßige Austausch der Selbstretter gewährleistet sind.

(9) Für Art und Umfang der Ausrüstung der Betriebe mit Selbstrettern gelten die dazu getroffenen Festlegungen⁹.

§23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Pflicht zur Meldung über Einsätze der Wehr gemäß § 14 Abs. 1 und zur Sicherstellung der Atemschutzmittel gemäß § 14 Abs. 3 nicht nachkommt,
- b) die Bildung der Wehr gemäß § 4 Abs. 1 nicht vornimmt und keine Festlegungen zur Aufrechterhaltung der Wehren gemäß § 4 Abs. 5 trifft,
- c) die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Wehr gemäß § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Absätze 1 bis 3, § 10 Abs. 1, § 11 Absätze 5 und 6 gefährdet oder nicht gewährleistet,
- d) das Rettungsbohrsystem nicht gemäß §21 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 und die Selbstretterwirtschaft nicht gemäß § 22 Absätze 1, 3, 4 und 8 organisiert und aufrechterhält,
- e) den zur Konkretisierung dieser Anordnung erlassenen schriftlichen Anweisungen des Leiters der Zentralstelle oder den Verfügungen des Leiters oder der Inspektoren der Zentralstelle zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

- a) Einrichtungen, Mittel oder Geräte, die den Wehren dienen, beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert, unberechtigt Rettungsstellen betritt oder
- b) Kontrollen der Zentralstelle auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens behindert.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) ein größerer Schaden hätte verursacht werden können oder

⁹ Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973 - Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage - (Sonderdruck Nr. 767 des Gesetzblattes).